

Anlage

1. Das Haushaltsjahr 2009 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll - Einnahmen	108.437.050,92	13.798.525,11	122.235.576,03
davon Globalbereinigung	813.000,00	0,00	813.000,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste		3.506.010,52	3.506.010,52
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	391.632,88	6.818,29	398.451,17
Summe bereinigte Soll - Einnahmen	108.045.418,04	17.297.717,34 ³⁾	125.343.135,38 ³⁾
Soll - Ausgaben	107.439.878,33	12.818.024,33	120.257.902,66
+ Neue Haushaltsausgabereste	639.599,43	5.143.915,39	5.783.514,82
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	38.263,47	664.222,38	702.485,85
- Abgang alter Kassenausgabereste	-4.203,75	0,00	-4.203,75
Summe bereinigte Soll - Ausgaben	108.045.418,04 ¹⁾	17.297.717,34 ²⁾	125.343.135,38 ²⁾
Ausgleich	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 9.779.304,85
davon Sonderrücklagen 2.348.530,58

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV 602.415,09

3) Darin enthalten: Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 0,00

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die getroffenen Zuständigkeitsregelungen eingehalten wurden und damit die erforderlichen Genehmigungen für die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben vorlagen.

Auch hinsichtlich der Zulässigkeit der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergaben sich keine Beanstandungen.

In der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009 werden über- und außerplanmäßige Ausgaben wie folgt ausgewiesen:

im Verwaltungshaushalt	2.161.535,92 €
(überplanmäßige Ausgaben	257.246,05 €)
(üpl und apl Ausgaben Deckungskreise	1.519.424,73 €)
(außerplanmäßige Ausgaben	384.865,14 €)
davon in Anspruch genommen	1.928.445,41 €
(überplanmäßige Ausgaben	229.290,42 € = 89,13 %)
(üpl und apl Ausgaben Deckungskreise	1.314.375,95 € = 86,50 %)
(außerplanmäßige Ausgaben	384.779,04 € = 99,97 %)
und	
im Vermögenshaushalt	4.340.136,16 €
(überplanmäßige Ausgaben	345.010,65 €)
(üpl Ausgaben Deckungskreise	104.864,54 €)
(außerplanmäßige Ausgaben	3.890.260,97 €)
davon in Anspruch genommen	4.111.998,81 €
(überplanmäßige Ausgaben	116.873,30 € = 33,88 %)
(üpl Ausgaben Deckungskreise	104.864,54 € = 100,00 %)
(außerplanmäßige Ausgaben	3.890.260,97 € = 100,00 %)

3. Kassenreste / Haushaltsreste

Übersicht über die gebildeten Kassenreste:

	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
1. Anordnungen auf Haushaltsansatz	108.437.050,92	107.439.878,33	13.798.525,11	12.818.024,33
2. Anordnungen auf Haushaltsreste a.Vj.		378.278,72	108.352,00	1.833.587,58
3. Kassenreste a.Vj.	1.795.814,40	1.379.272,21	3.499.419,16	0,00
3.1 Abgänge hierauf	391.632,88	-4.203,75	6.818,29	0,00
3.2 Endgültige Kassenreste a.Vj.	1.404.181,52	1.383.475,96	3.492.600,87	0,00
4. Gesamtrechnungssoll (Nr. 1+2+3.2)	109.841.232,44	109.201.633,01	17.399.477,98	14.651.611,91
5. Ist	107.510.988,85	109.218.328,75	16.690.920,68	14.651.611,91
6. Neue Kassenreste ins Folgejahr	2.330.243,59	-16.695,74	708.557,30	0,00

Mit der Jahresrechnung 2009 sind im **Verwaltungshaushalt Kasseneinnahmereste** in einer Gesamthöhe von 2.330.243,59 € verblieben.

Bei uneinbringlichen Kasseneinnahmeresten wird entsprechend der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 23.02.2006, Inkrafttreten am 01.03.2006, geändert zum 01.05.2008, verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt schätzt ein, dass die Beitreibung der offenen Forderungen mit dem nötigen Nachdruck betrieben wird.

Die **Kassenausgabereste im Verwaltungshaushalt** setzen sich aus roten (-) Kassenausgaberesten (21.882,01 €) und den tatsächlich zu leistenden Kassenausgaberesten (5.186,27 €) zusammen. Bei den roten Kassenausgaberesten handelt es sich um Forderungen des Landkreises, die aufgrund der Regelung nach § 70 Abs. 2 ThürGemHV bei der Ausgabe absetzbar sind.

Im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2009 wurden **Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt** in Höhe von 639.599,43 € gebildet.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Bildung der Reste waren erfüllt.

Der im Haushaltsjahr 2009 **neu gebildete Kasseneinnahmerest im Vermögenshaushalt** von 708.557,30 € war in das Haushaltsjahr 2010 vorzutragen.

Die Kasseneinnahmereste waren zum Prüfungszeitpunkt Mai 2010 in voller Höhe eingegangen.

Kassenausgabereste wies die Haushaltsrechnung 2009 im **Vermögenshaushalt** nicht aus.

Mit der Jahresrechnung 2009 wurden **Haushaltseinnahmereste** i. H. v. 3.506.010,52 € im **Vermögenshaushalt** gebildet.

Die Bildung der Haushaltseinnahmereste war zulässig.

Die Entwicklung des Bestandes an **Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt** bzw. deren Abwicklung stellt sich anhand der Jahresrechnung 2009 wie folgt dar:

HAR aus Vorjahren	3.607.771,16 €
Abgänge auf HAR aus Vorjahren	664.222,38 €
Zwischensumme	2.943.548,78 €
Ausgaben auf HAR aus Vorjahren	1.833.587,58 €
verbliebene HAR aus Vorjahren	1.109.961,20 €
im Haushaltsjahr 2009 neu gebildete HAR	5.143.915,39 €
nach 2010 zu übertragende HAR insgesamt	6.253.876,59 €

Die Bildung der Haushaltsausgabereste wurde in Stichproben geprüft und war nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Finanzierung der Haushaltsausgabereste konnte die Deckung durch Kasseneinnahme- und Haushaltseinnahmereste sowie dem Ist-Überschuss 2009 festgestellt werden.

4. Allgemeine Rücklage

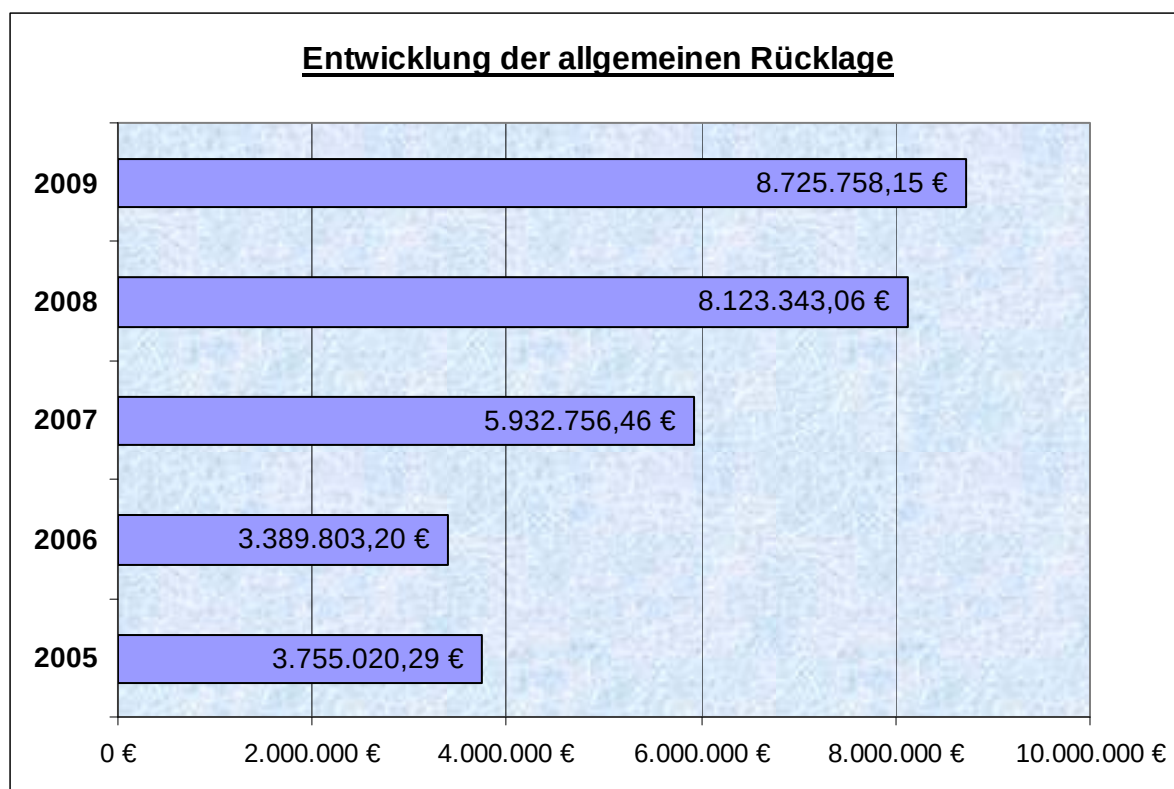
Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2009 stellt sich wie folgt dar:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres:	8.123.343,06 €
Zuführung	602.415,09 €
Entnahme	0,00 €
Stand zum Ende des Haushaltsjahres:	8.725.758,15 €

Entgegen der geplanten Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 265.923,00 € konnten ihr 602.415,09 € zugeführt werden. Dies wurde letztlich durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von rund 2,9 Mio. € möglich.

Der Landkreis ist gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV verpflichtet, eine Pflichtrücklage zur Liquiditätssicherung in Höhe von 2.027.501,09 € vorzuhalten.

Der frei verfügbare Bestandteil der allgemeinen Rücklage beträgt 6.698.257,06 € nach der Jahresrechnung 2009.



5. Sonderrücklagen

Gegenstand von Sonderrücklagen nach § 20 Abs. 4 ThürGemHV können grundsätzlich nur Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sein. Ihre Bildung ist von den örtlichen Bedürfnissen abhängig.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden zwei Sonderrücklagen neu gebildet. Zum einen handelt es sich um die unselbständige kommunale Stiftung „Kreis- Kultur- und Sportstiftung Greiz“, zum anderen um die Sonderrücklage Öffentlicher Personennahverkehr.

Die Sonderrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres:		1.092.318,58 €
davon:		
* Bundesgartenschau 2007	246.796,25 €	
* Deponie	845.522,33 €	
* Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz	0,00 €	
* Öffentlicher Personennahverkehr	0,00 €	
Zuführung		2.348.530,58 €
* Bundesgartenschau 2007	7.224,71 €	
* Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz	1.091.305,87 €	
* Öffentlicher Personennahverkehr	1.250.000,00 €	
Entnahme		11.033,59 €
davon:		
* Deponie	11.033,59 €	
Stand zum Ende des Haushaltsjahres:		3.429.815,57 €
davon:		
* Bundesgartenschau 2007	254.020,96 €	
* Deponie	834.488,74 €	
* Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz	1.091.305,87 €	
* Öffentlicher Personennahverkehr	1.250.000,00 €	

Die Bestände der Allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen werden in der Vermögensübersicht (Anlage 19 zu § 81 ThürGemHV) in Höhe von insgesamt 12.155.573,72 € ausgewiesen.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6. Schulden und Tilgung

Der Schuldenstand aus Krediten belief sich am Jahresende 2009 auf insgesamt 40.807.418,33 €.

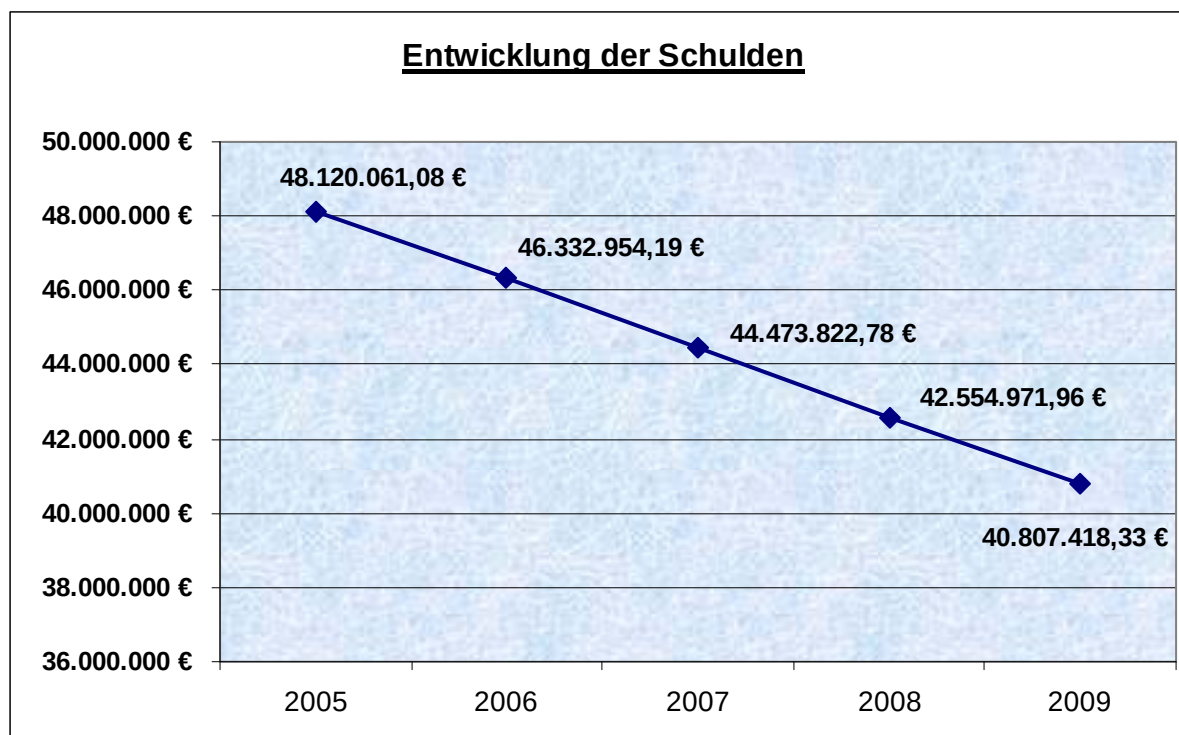
Stand der Verschuldung am 01.01.2009	42.554.971,96 €
Kreditaufnahme	233.989,48 €
Tilgung	1.981.543,11 €
Stand der Verschuldung am 31.12.2009	40.807.418,33 €

Die von den Banken zugesandten Bankauszüge der Kreditkonten mit Stand zum 31.12.2009 weisen den tatsächlichen Schuldenstand aus.

Für die aufgenommenen Kredite wurden aus dem Verwaltungshaushalt im Jahr 2009 Zinsen in Höhe von 1.997.606,88 € gezahlt.

Im Haushaltsjahr 2009 wurde vom Landkreis Greiz ein zinsloses Kommunaldarlehen in Höhe von 233.989,48 € zur Realisierung und Finanzierung des Vorhabens „Schul-sanierung Dr.-Scheube-Straße 4, Umbau zur Regelschule“ aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine unbedingt rückzahlbare Zuwendung (Vorauszahlung der Finanzhilfe) aus Mitteln der Städtebauförderung des Freistaates Thüringen.

Die Entwicklung des Schuldenstandes des Landkreises Greiz in den Jahren 2005 bis 2009 stellt sich wie folgt dar:



7. Vermögensrechnung

Geldanlagen, Darlehen, Beteiligungen

Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie Beteiligungen und Wertpapiere sind gemäß § 76 Abs. 1 ThürGemHV Nachweise zu führen.

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemHV liegt der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht bei, die die inhaltlichen Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV erfüllt.

Das Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV beträgt insgesamt 13.352.995,95 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Geldanlagen

Bei den Geldeinlagen in Höhe von 12.155.573,72 € handelt es sich um Mittel der allgemeinen Rücklage (8.725.758,15 €) und der Sonderrücklagen (3.429.815,57 €).

Darlehen

Das am 03.12.1991 ausgereichte Darlehen in Höhe von 50.000,00 DM (=25.564,59 €) an die ökumenische Sozialstation Greiz weist eine Restforderung von 5.930,97 € aus.

Beteiligungen

Der Landkreis Greiz weist zum 31.12.2009 gemäß § 76 Abs.1 ThürGemHV Beteiligungen in Höhe von 1.189.878,82 € bei verschiedenen Gesellschaften und das in den Eigenbetrieb eingebrachte Eigenkapital in Höhe von 1.612,44 € aus. Dabei erhöhte sich bei zwei Unternehmen das Stammkapital, indem aus der Sonderrücklage und der Gewinnrücklage Beträge entnommen wurden. Der Zugang durch diese Erhöhung aus Gesellschaftsmitteln betrug im Haushaltsjahr 2009 insgesamt 1.124.000,00 €.

Sacheinlagen

Die durch den Landkreis Greiz geleisteten Sacheinlagen an ihre Eigengesellschaften und dem Eigenbetrieb betragen insgesamt 2.786.541,04 €.

8. Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

Im Rahmen der Sicherung des Haushaltsausgleiches sind nach § 22 ThürGemHV die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann (§ 22 Abs. 1 ThürGemHV), soweit dafür keine Einnahmen aus der Veränderung des Anlagenvermögens, Entnahmen aus Rücklagen bzw. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2-4 ThürGemHV).

Entgegen der geplanten Zuführung in Höhe von 4.508.022,00 € wurden dem Vermögenshaushalt 7.430.774,27 € zugeführt (ohne Sonderrücklagen). Das stellt eine Verbesserung des Ergebnisses des Verwaltungshaushaltes um 2.922.752,27 € dar.

Damit konnte die ordentliche Tilgung i. H. v. 1.981.543,11 € (abzüglich der Einnahmen aus Zuweisungen für Tilgungsleistungen i. H. v. 214.823,25 €) geleistet werden und darüber hinaus standen zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes 5.664.054,41 € zur Verfügung.

Die Zuführung teilt sich wie folgt auf:

Gr. 86000	7.416.835,05 €	allgemeine Zuführung zum VMH
Gr. 86005	13.939,22 €	Zuführung zum Ausgleich UA 61020 im VMH
Gr. 861	7.224,71 €	Zuführung aus UA 61020 für Sonderrückl. BUGA
Gr. 865	2.341.305,87 €	Zuführung aus UA 792 und 89 für Sonderrücklagen ÖPNV und Kreis-Kultur- und Sportstiftung

9. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Der Haushaltsausgleich ist lediglich ein Mindestziel. In einem gerade ausgeglichenen Haushalt stehen Mittel des Verwaltungshaushaltes insbesondere zur Finanzierung von Investitionen nicht zur Verfügung.

Erst wenn die Zuführung an den Vermögenshaushalt den Betrag der Pflichtzuführung übersteigt (freie Finanzspitze), können mit der Zuführung auch andere Aufgaben des Vermögenshaushaltes bestritten werden.

Dabei stehen Investitionsfähigkeit, Kreditaufnahmen und freie Finanzspitze in engem Verhältnis zueinander. Soweit die Zuführung zum Vermögenshaushalt nicht für die ordentliche Tilgung von Krediten benötigt wird, stellt sie die so genannte „Eigeninvestitionsrate“ des Landkreises dar. Dieser Betrag kann unmittelbar zur Investitionsfi-

finanzierung verwendet oder der Allgemeinen Rücklage (u. a. zur Finanzierung späterer Investitionen) zugeführt werden. Darüber hinaus kann aus der „freien Finanzspitze“ abgeleitet werden, in welcher Höhe der Verwaltungshaushalt für neu aufzunehmende Kredite den Kapitaldienst sowie Folgelasten aus neuen Investitionsmaßnahmen nachhaltig tragen kann.

Berechnung der so genannten freien Finanzspitze (gemäß § 4 Nr. 4 ThürGemHV):

	Plan 2009 €	RE 2009 €
1. Gesamteinnahmen Verwaltungshaushalt (Gr. 0-2)	107.255.515,00	108.045.418,04
+ Rückflüsse von Darlehen (Gr. 32)	1.200,00	1.227,12
+ Zuweisungen für Tilgungen (Gr. 36)	214.800,00	214.823,25
- Zuführung vom VmHH (UGr. 280)	0,00	0,00
- Bedarfszuweisungen (UGr. 051)	0,00	0,00
2. Laufende Einnahmen	107.471.515,00	108.261.468,41
3. Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt (Gr. 4-8)	107.255.515,00	108.045.418,04
+ ordentliche Tilgung (Gr. 97)	1.981.550,00	1.981.543,11
+ Kreditbeschaffungskosten (UGr. 990)	0,00	0,00
+ Zuweisungen für Tilgungen (Gr. 98)	0,00	0,00
+ lfd. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (soweit VmHH Gr. 92-96)	0,00	0,00
- Zuführg. z. Vermögenshaushalt (ohne Sonder-RL)	-4.508.022,00	-7.430.774,27
4. Laufende Ausgaben	104.729.043,00	102.596.186,88
5. Gesamtzusammenstellung:		
Laufende Einnahmen	107.471.515,00	108.261.468,41
Laufende Ausgaben	104.729.043,00	102.596.186,88
Überschuss (freie Finanzspitze)	2.742.472,00	5.665.281,53
Fehlbetrag der laufenden Rechnung	0,00	0,00

Der Verwaltungshaushalt weist für das Jahr 2009 eine freie Finanzspitze in Höhe von 5.665.281,53 € aus. In dieser Höhe konnten dem Vermögenshaushalt zusätzlich zur Pflichtzuführung Mittel aus dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden (ohne Rückflüsse von Darlehen i. H. v. 1.227,12 €).

Dem § 22 ThürGemHV wurde somit im Jahr 2009 entsprochen.

10. Zusammenfassung

Die Durchführung der örtlichen Prüfung für das Haushaltsjahr 2009 wurde mit dem Schlussbericht vom 08. September 2010 beendet.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden verschiedene Einzelprüfungen durchgeführt. Die dabei getroffenen Einzelfeststellungen wurden, wenn möglich, sofort ausgeräumt bzw. werden künftig beachtet und umgesetzt.

Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2009 sind, soweit erkennbar und nach einer stichprobenweise Prüfung bis auf die in diesem Schlussbericht aufgezeigten Feststellungen beachtet worden.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung kann festgestellt werden, dass keine Mängel von grundsätzlicher und schwerwiegender Bedeutung vorlagen. Es ergaben sich keine Tatsachen, die einer Entlastung entgegenstehen.

Die Haushaltslage des Landkreises Greiz für das Jahr 2009 ist in ihrer Gesamtheit als geordnet verlaufend zu bewerten.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit und beachtet die Haushaltsgrundsätze. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn der Landkreis in der Lage ist, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, sein Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten der Investitionen zu tragen.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Höhe der Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Eine Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt war im Jahr 2009 in Höhe von 4.508.022,00 € geplant und konnte in Höhe von 7.430.774,27 € realisiert werden. In Höhe von 5.665.281,53 € wurde eine „freie Finanzspitze“ ausgewiesen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage übersteigt den Mindestbestand um ein Vielfaches.

Der Schuldenstand konnte weiter abgebaut werden.

Aufgabe des Kreistages ist es, entsprechend § 114 i. V. m. § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung der Landrätin und der Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, zu entscheiden.

Mit der Entlastung bestätigt der Kreistag, dass für das Haushaltsjahr 2009 der Leiter der Behörde eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt hat, soweit das zum Zeitpunkt der Entlastungserteilung erkennbar war.